

# **BEKANNTMACHUNG DER STADT DILLINGEN/SAAR**

## **5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung eines Umspannwerkes durch die Firma Amprion**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung eines Umspannwerkes durch die Fa. Amprion beschlossen.

In der Sitzung am 02.05.2024 hat der Stadtrat den Entwurf der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung eines Umspannwerkes durch die Fa. Amprion gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Umspannwerkes der Fa. Amprion als im Außenbereich privilegiertes Vorhaben durch Verzicht auf die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 4,5 Hektar und erstreckt sich in der Primsaue in einem Bereich mit der Flurbezeichnung „In der Halsterwies“.

Die Geltungsbereichsgrenzen der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes lassen sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden und Westen durch einen nicht mehr genutzten und mittlerweile zugewachsenen Weg, der am Vereinshaus des Angelsportvereins Diefflen begann und westlich um das Planungsgebiet in einem Halbkreis herumführte,
- im Süden durch die Zuwegung zu weiteren Angelweihern, die gleichzeitig die Gemeindegrenze zwischen Dillingen und Saarwellingen bildet,
- im Osten bildet eine gedachte Linie, die wenige Meter westlich des westlichen Angelweihers des Angelsportvereins Diefflen in Richtung Südosten führt, die Plangebietsgrenze.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Nach §§ 2a, 2 Abs. 4 BauGB wird ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt, der nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben wird.

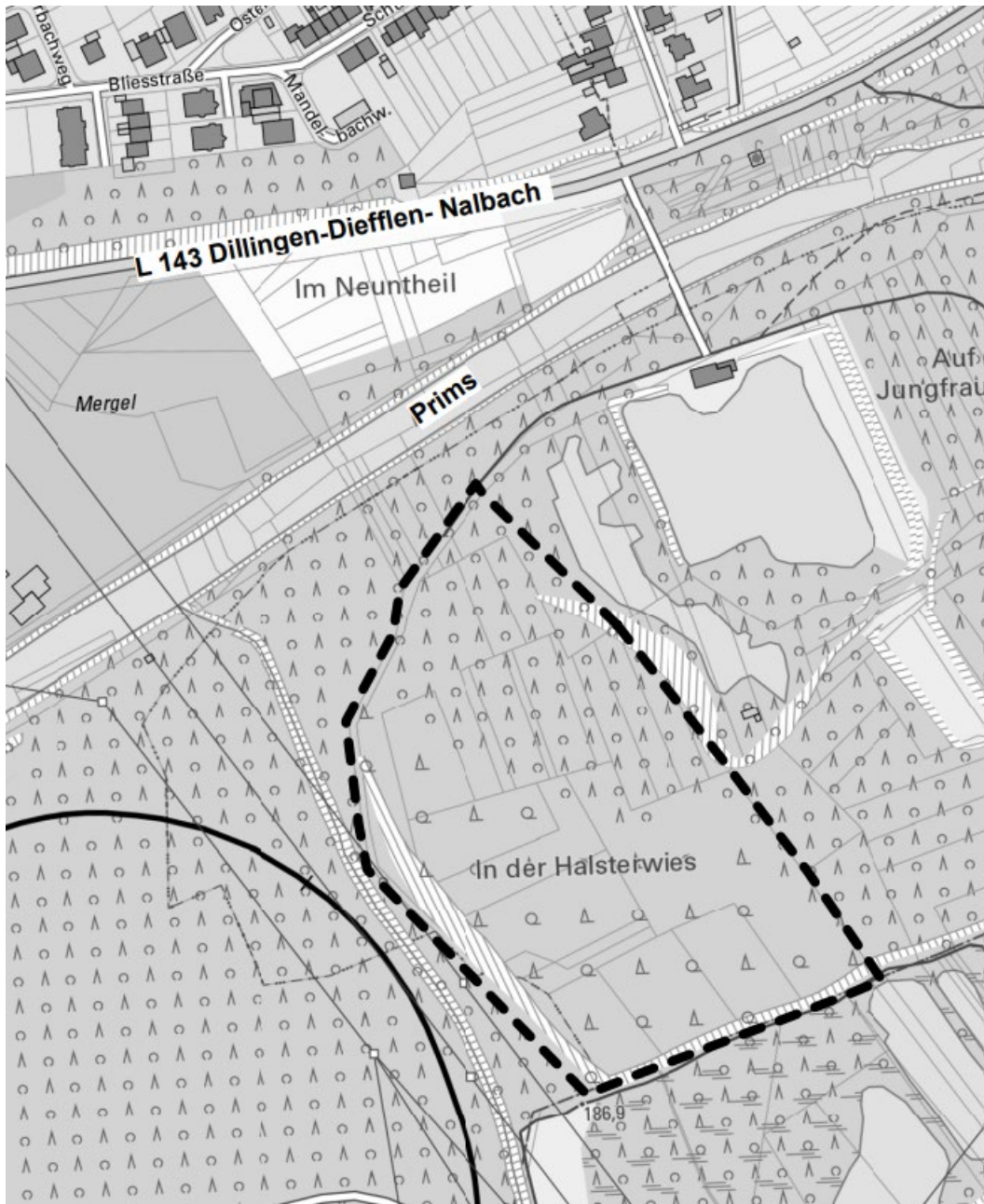


Abbildung: Geltungsbereich (Quelle: Stadt Dillingen, Aufstellungsbeschluss)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht vom **01.07.2024 bis zum 02.08.2024** während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im **Rathaus der Stadt Dillingen/Saar, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen/Saar, in Zimmer 2.01 (Bauamt, 2. OG)** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 06831/709-275 oder 709-268 ist zweckmäßig.

#### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

- Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
- Dienstagnachmittag von 14 bis 16 Uhr
- Donnerstagnachmittag von 14 bis 17 Uhr
- Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Unter den Internetadressen

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de> und

<https://www.dillingen-saar.de/rathaus/stadtverwaltung/bauen-und-umwelt/bebauungsplaene-offenlagen/>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 02.08.2024 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an [info@dillingen-saar.de](mailto:info@dillingen-saar.de), schriftlich an die Stadtverwaltung Dillingen/Saar, Merziger Straße 51, 66763 Dillingen/Saar oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den „Informationen zur Datenschutz- Grundverordnung“ der Stadt Dillingen/Saar. Diese Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung in für Sie geeigneter Form.

Dillingen/Saar, den 26.06.2024

Franz-Josef Berg

Bürgermeister